

Auskünfte: Thomas Brüstle, T +43 5574 4951 52209, 4. Stock, Zimmer Nr. 426

Zahl: BHBR-II-1301-110/2024-4

Bregenz, am 25.06.2024

KUND MACHUNG

Die casimo GmbH, Lingenau, hat mit Eingabe vom 07.05.2024, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangt am 13.05.2024, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die räumliche Erweiterung der im UG des Mehrzweckgebäudes in Lingenau, Zeihenbühl 493, bestehenden Tischlereiwerkstätte, verbunden mit der Adaptierung einer Teilfläche (bezeichnet als „Halle 2 / 209 m²) im EG mit der Aufstellung und dem Betrieb eines CNC-Bearbeitungszentrums, der Einrichtung von Holz- und Plattenlagern sowie einer zusätzlichen Lagerfläche (71 m²) mit der Aufstellung und dem Betrieb eines Entstaubers und eines Kompressors auf dem Zwischenpodest der Halle nach den von der Architektur Hagspiel GmbH, Lingenau, verfassten und zusammengestellten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 06.05. und 07.05.2024, Abfallwirtschaftskonzept vom 07.05.2025 sowie technischen Angaben der CNC-Anlage, des Entstaubers und des Kompressors, angesucht

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregegnz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **10.07.2024**

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 426
- beim Gemeindeamt Lingenau während der Zeiten des Parteienverkehrs einsehen.

Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinausgehend steht den

Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

Entsendung von Vertretern:

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Thomas Brüstle

<p>Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!</p>
